



öffentlich

Beschlussvorlage

Amt/Geschäftszeichen	Bearbeiter	Datum	Drucksache Nr.:
Bürgeramt	Manja Kehr	23.11.2015	15/30/184

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Gremium	Sitzungstermin	Status
Vorberatung	SA	02.12.2015	Öffentlich
Vorberatung	HA	31.03.2016	Nichtöffentlich
Entscheidung	SVV	14.04.2016	Öffentlich

Bezeichnung: Richtlinie des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschließt die Richtlinie des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.

Problembeschreibung/Begründung:

Durch die Zählgemeinschaft SPD/ Grüne ist die Einrichtung eines Kinder- und Jugendbeirates und die Erarbeitung einer dementsprechenden Richtlinie vorangetrieben worden. Es soll nun die Richtlinie für den Kinder- und Jugendbeirat beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen? **Nein**

Anlagen:

Richtlinie des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Richtlinie des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Präambel

Kinder und Jugendliche sind gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft. Der Kinder- und Jugendbeirat soll

- die Interessen sämtlicher Kühlungsborner Jugendlichen selbständig und unabhängig vertreten und publik machen.
- erleben, gestalten, mitmachen - die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungs- und Entscheidungsprozessen in Kühlungsborn ermöglichen helfen.
- zur politischen Aufklärung beitragen
- tragbare Verbindungen zwischen der Erwachsenen-, Kinder- und Jugendwelt finden, schaffen und ausbauen.

Die vielen verschiedenen Absichten und Ansichten der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden demokratisch behandelt und das Herbeiführen eines Kompromisses wird angestrebt. Der Jugendbeirat ist überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig.

§1

Ziele, Aufgaben und Rechte des Kinder- Jugendbeirates

- (1) Ziel des Kinder- und Jugendbeirates ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Kühlungsborner Kinder und Jugendlichen zu erarbeiten und Maßnahmen durchzusetzen, um Kühlungsborn voranzubringen.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat hat die Anregungen und Wünsche der Kühlungsborner Kinder und Jugendlichen entgegenzunehmen. In Arbeitskreisen können Lösungsvorschläge erarbeitet werden, die als Anträge in die jeweiligen Ausschüsse eingebracht werden.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat soll bei Angelegenheiten der Verwaltung und der Stadtvertretung, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, beteiligt werden.

§2

Zusammensetzung

- (1) Die Vertreter für den Kinder- und Jugendbeirat werden von allen Kindern und Jugendlichen ab dem 12. Lebensjahr, die Einwohner der Stadt Ostseebad Kühlungsborn sind, in freier und geheimer Wahl gewählt. Die Zusammensetzung soll nach Möglichkeit 4 Vertreter der Altersklassen 12 - 16 und 5 der Altersklassen 17 - 21 Jahre umfassen. Aus ihrer Reihe bestimmen sie ein Sprecherteam (2 Vertreter), das die Versammlung leitet.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat wird von zwei Ansprechpartnern seitens der Stadtverwaltung und vom Regionalkreis der Stadt Ostseebad Kühlungsborn unterstützt. Der/die Sozialarbeiter/in der Schule, ein/e Sozialarbeiter/in des Jugendclubs sowie der/die Bürgeramtsleiter/in und der/die Leiter/in des Sozialausschusses stehen dem Beirat in der Anfangsphase beratend zur Verfügung, danach haben die Jugendlichen die Möglichkeit, ihre Berater/erwachsenen Vertrauenspersonen frei zu wählen und zu benennen.

§3

Wahlperiode

- (1) Die Wahlzeit für die Vertreter des Kinder- und Jugendbeirates beträgt zwei Jahre, die erste Wahlzeit kann von dieser Bestimmung abweichen. Ihre Wahl soll in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Schuljahresbeginn erfolgen.
- (2) Eine Wiederwahl ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 beliebig oft möglich.

§4 Wahlversammlung

- (1) Zur Wahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates wird eine Wahlversammlung einberufen. Hierzu werden mindestens sechs Wochen vorher die Jugendlichen sowie Schulen, Vereine, kirchlichen und sonstigen Organisationen über die Presse informiert.
- (2) Die Meldungen der Kandidatinnen und Kandidaten können bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Bürgeramt der Stadt Kühlungsborn eingereicht werden.
- (3) Die Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung der Vorgeschlagenen.
- (4) Die Wahlversammlung findet in der Aula des Schulzentrums Kühlungsborn statt.

§5

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden mindestens halbjährlich statt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vertreter anwesend sind.
- (2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat entscheidet in seinen Sitzungen über eingereichte Anträge und Anliegen.
- (4) Anträge gelten als angenommen, wenn sie mit Mehrheit verabschiedet wurden.
- (5) Das Sprecherteam leitet die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates.
- (6) Im Fall des Ausscheidens aus dem Kinder- und Jugendbeirat rückt entsprechend dem letzten Wahlergebnis ein neuer Vertreter nach.

§6

Arbeitskreise

- (1) Für besondere Themenkreise kann die Bildung von Arbeitskreisen erfolgen.

§7

Sprecherteam und Sprecher

- (1) Das Sprecherteam hat die Aufgabe, die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates thematisch und organisatorisch - auf Wunsch stellt die Stadt Räumlichkeiten und Technik zur Verfügung - vorzubereiten. Es legt die Tagesordnung fest.
- (2) In Ausnahmefällen ist das Team berechtigt, Eilbeschlüsse zu fassen. In der nächsten Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates müssen diese Beschlüsse vom Beirat mit Mehrheit bestätigt werden.
- (3) Nach Außen wird der Kinder- und Jugendbeirat in erster Linie durch seine beiden Sprecher vertreten.

§8

Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt sofort nach Veröffentlichung in Kraft.

Kühlungsborn, den 00.00.2015

gez.

Rainer Karl

Bürgermeister (Siegel)